



Antrag der Geschäftsleitung

vom 19. Januar 2026

2026/21

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision

1. Zweck der Vorlage

Die Geschäftsleitung des Gemeinderats erkannte aufgrund von zwei aktuellen Fragestellungen einen Regelungsbedarf für eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR). Zum einen soll für die Durchführung einer geheimen Abstimmung über die elektronische Abstimmungsanlage eine explizite Regelung aufgenommen und zum anderen eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Parlamentsdienste des Gemeinderats besondere Personendaten erheben und bearbeiten dürfen.

2. Gliederung der Teilrevision

Beide Revisionsanliegen werden aus Effizienzgründen in der vorliegenden Sammelvorlage zusammengefasst. Da eine referendumsfähige Vorlage nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben kann, werden die Beschlüsse aufgrund der nicht gegebenen Einheit der Materie in zwei separate referendumsfähige Beschlussziffern gegliedert.

3. Der Erlass im Einzelnen

Nachfolgend werden die beiden Vorlagen im Detail erläutert. Da die Revisionsanliegen nicht unumstritten sind, beinhalten diese auch Minderheitsanträge aus der Geschäftsleitung des Gemeinderats (GL). Diese werden zur besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls an dieser Stelle dargelegt.

4. Vernehmlassung Stadtrat

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c. GeschO GR muss dem Stadtrat vor der Antragsstellung an den Gemeinderat das Recht für eine Stellungnahme eingeräumt werden. Mit Beschluss vom 10. November 2025 hat die GL die Vernehmlassungsvorlage zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

Der Stadtrat weist in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2025 zur Vorlage 1 (Bearbeitung von Personendaten) auf § 8 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) hin.

Sodann begrüsst der Stadtrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Durchführung des geheimen Abstimmungsverfahrens.

Vorlage 1: Erhebung und Bearbeitung von Personendaten (Beilage 1)

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><u>Art. 34a Bearbeitung von Personendaten</u></p> <p><u>¹ Die Parlamentsdienste bearbeiten Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten, der Mitglieder des Gemeinderats, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich ist.</u></p> <p><u>² Sie erheben die notwendigen Personendaten direkt bei den Mitgliedern des Gemeinderats.</u></p> <p><u>³ Dies gilt insbesondere für die Erhebung des Geschlechts, wenn Mitglieder des Gemeinderats in Abweichung zum amtlichen Geschlecht eine Änderung des Eintrags in die Kategorien männlich, weiblich und divers wünschen.</u></p>	---	Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt Ablehnung des Antrags

Auf Basis der überwiesenen Beschlussanträge GR Nrn. 2022/79 und 2022/184 wurde für das Amtsjahr 2024/2025 erstmals ein Genderwatch-Protokoll erstellt, welches das Verhältnis der Geschlechter bei den Wortmeldungen und der Redezeit darstellt. Damit auch Daten für intersektionale Analysen zur Partizipation im Rat für eine Auswertung aufbereitet werden können, soll dafür die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Während es sich beim biologischen Geschlecht eines Menschen (Mann oder Frau) auch laut § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) um normale Personendaten handelt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei Erhebungen für ein drittes Geschlecht («divers») um besondere Personendaten handelt, da damit die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung einhergeht. Bei besonderen Personendaten wiederum gibt das IDG strengere Regelungen vor.

Aktuell verfügen weder der Gemeinderat noch die Parlamentsdienste über eine legitimierende Rechtsgrundlage, um das dritte Geschlecht einer Person zu erheben und zu bearbeiten. Gemäss § 8 Abs. 2 IDG bedarf es dazu einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

Der neue Art. 34a GeschO GR schafft eine solche gesetzliche Grundlage im Organisationserlass. Um auch künftige Bedürfnisse zu berücksichtigen, beschränkt sich der Artikel – obwohl in Abs. 3 explizit erwähnt – nicht nur auf die Erhebung der Zugehörigkeit zu den Geschlechtskategorien männlich, weiblich oder divers, sondern schafft mit der Formulierung der Abs. 1–2 eine allgemeinere Datenbearbeitungsklausel für die Parlamentsdienste.

Bei der Erhebung besonderer Personendaten durch die Parlamentsdienste handelt es sich nicht um einen Selbstzweck. Die Aufgabenerfüllung ergibt sich aus dem übergeordneten Recht oder durch eine Auftragserteilung des Gemeinderats.

Antrag Minderheit:

Die Minderheit lehnt die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage ab, da der Mehrwert und die Aussagekraft eines Gender-Protokolls grundsätzlich angezweifelt wird und dafür keine weiteren Aufwendungen mehr betrieben werden sollen.

Vorlage 2: Bestimmungen zum geheimen Abstimmungsverfahren (Beilage 2)

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 200 Geheime Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmezählerinnen oderund Stimmezähler undsowie ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.</p> <p>² Das Wahlbüro ermittelt das Wahl oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.</p> <p>Art. 200a Geheime Abstimmungen</p> <p>¹ <u>Die Stimmabgabe bei geheimen Abstimmungen erfolgt über die Abstimmungsanlage.</u></p> <p>² <u>Fällt die Abstimmungsanlage aus, amten die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.</u></p> <p>³ <u>Bei einem Verfahren gemäss Abs. 2 ermittelt das Wahlbüro das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.</u></p>	<p>Art. 200 Geheime Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmezählerinnen oder Stimmezähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.</p> <p>² Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.</p>	<p>Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt Ablehnung des Antrags.</p>

Auf Beschluss der Geschäftsleitung wurde im Rahmen des Umzugs in das Rathaus Hard bei der Konfiguration der elektronischen Abstimmungsanlage auch die Option der geheimen Abstimmung konzipiert. Anlässlich der Ratssitzung vom 9. Juli 2025 kam es diesbezüglich zum ersten Anwendungsfall.

Im Nachgang zu dieser Abstimmung wurden im Rat Zweifel laut, ob die geltenden Bestimmungen in der GeschO GR für die elektronische Durchführung einer geheimen Abstimmung ausreichend seien oder das Verfahren nicht sogar übergeordnetem Recht widerspreche.

Enthält der Organisationserlass keine entsprechenden Regelungen, richtet sich das Abstimmungsverfahren nach den im Gemeindegesetz (GG) festgelegten Bestimmungen für die Gemeindeversammlungen (§ 24 f. GG). Art. 200 GeschO GR sieht im aktuellen Wortlaut vor, dass für geheime Wahlen und Abstimmungen ein Wahlbüro gebildet wird. Damit wird implizit davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein rein elektronisches Verfahren handelt, obwohl im Gegensatz zu den geheimen Wahlen für die geheimen Abstimmungen in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen keine Detailregelungen vorgegeben sind.

Ein Gutachten kommt sodann zum Schluss, dass es keine übergeordneten Bestimmungen gibt, welche einer Regelung der elektronischen geheimen Abstimmung entgegenstehen. Dieses Verfahren muss allerdings ausdrücklich festgehalten sein, da ansonsten die Bestimmungen gemäss GG für eine Gemeindeversammlung greifen.

Aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für geheime Wahlen und Abstimmungen wird der Regelungsgegenstand von Art. 200 GeschO GR in zwei Artikel aufgeteilt. Art. 200 GeschO GR regelt neu nur doch das Verfahren für geheime Wahlen, die weiterhin mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Art. 200a (neu) GeschO GR erwähnt nun explizit das elektronische geheime Abstimmungsverfahren. Sollte die Abstimmungsanlage nicht verfügbar sein, gilt wie bis anhin das Stimmzettelverfahren.

Antrag Minderheit:

Die Minderheit lehnt die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage ab, da die Abstimmungsanlage nicht geeignet ist, nachvollziehbar die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln. Mit Stimmzetteln ist das Nachzählen möglich. Zudem ist die Stimmabgabe für das einzelne Ratsmitglied verwirlich, weil die getroffene Auswahl nicht am Display angezeigt wird. Im Gegensatz dazu können die Ratsmitglieder auf dem Abstimmungszettel eindeutig sehen, was sie selbst abstimmen, bevor sie den Zettel einwerfen. Ferner schafft die geheime Abstimmung mit der Abstimmungsanlage zusätzliche Anfechtungsrisiken, was es zu vermeiden gilt.

Die Geschäftsleitung beantragt:

1. a. **Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 1 «Erhebung und Bearbeitung von Personendaten» (Ratsbeschluss) geändert.**
 - b. **Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.**
2. a. **Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 2 «Bestimmungen zum geheimen Abstimmungsverfahren» (Ratsbeschluss) geändert.**
 - b. **Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.**

Für die Geschäftsleitung

Präsident Christian Huser (FDP)

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste